



Inhalt:

- 184** Neubau einer Dreifachsporthalle mit Ganztagsbetreuung und Mensa in Beilngries;
Vergabebekanntmachung nach VOB
- 185** Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (BGS - WAS) vom 10. September 2013 (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

184 **Neubau einer Dreifachsporthalle mit Ganztagsbetreuung und Mensa in Beilngries**
Vergabebekanntmachung nach VOB

- 1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Beilngries
- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach § 12 a 2 VOB/A
Abschnitt 2
- 2b) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 3a) Ort der Ausführung:
D – 92339 Beilngries, Ingolstädter Straße 5 – 7
- 3b) Art und Umfang der Leistung:
Neubau einer 3-fach Sporthalle samt erforderlichen Nebenflächen sowie notwendigen Flächen zur Ganztagsbetreuung an der Real- und Mittelschule

Gewerk 08: Vorgehängte hinterlüftete Fassade

- ca. 1600 m² VHF aus gelochten Alu-Elementen, profiliert
- ca. 200 m² VHF aus Alu-Verbundplatten, glatt
- ca. 150 m² VHF aus Alu-Verbundplatten, glatt an Deckenuntersichten

Gewerk 10: Metallbau – Verglasungsarbeiten - Sonnenschutz

Metallbauarbeiten - Fenster- und Fassadenelemente:

- 20 DK-Fenster ca. 1,35 x 1,35 m
- 1 St. 6-teiliges Fensterband ca. 7,36 x 1,35 m
- 1 St. 11-teiliges Fensterband 7,80 x 1,35 m
- 1 St. 12 teiliges Fensterband 13,56 x 2,35 m
- 6 St. RWA-Ol-Kippfensterelement 5,10 x 1,45 m
- 10 St. vollwandige Alu-Rohrrahmentüren, 1-flg.
- 1 St. vollwandige Alu-Rohrrahmentüren, 2-flg.
- 3 St. verglaste Rohrrahmentüren, 1-flg.

Glas-Alu-Warmfassaden (Alu-Pfosten-Riegel):

- 1 St. 54 teiliges verglastes Fassadenelement
4,50 Eck - 18,00 m x 3,34 m
- 1 St. Fassadenelement 7,08 x 8,30 m
- 1 St. 9 tlg. Fassadenelement 10,68 x 2,61 m

Hallenfenster:

- 9-teilig 11,25 x 4,09 m
- 35 teilig 43,80 x 4,09 m
- 3-teilig 3,09 x 3,13 m

- ca. 225 m² Sonnenschutzanlagen, außenliegend, Textilscreen
- ca. 76 m² Sonnenschutzanlagen, innenliegend, Textilscreen

- 3c) Aufteilung in Lose: nein
- 3d) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 4a) Ausführungszeitraum:
Gewerk 08: 08. KW 2014 - 25. KW 2014
Gewerk 10: 50. KW 2013 - 18. KW 2014
- 5a) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 140 / 1. Stock, Tel. 08421/70248,
Fax 08421/70229, bzw. für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online-System unter www.baysol.de
Versand der Verdingungsunterlagen vom 30.09.2013 bis
18.10.2013
- 5b) Kostenbeitrag:
Gewerk 08: 40,00 €
Gewerk 10: 55,00 €
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6a) Angebotseröffnung: 23.10.2013
Gewerk 08: 11:00 Uhr
Gewerk 10: 11:15 Uhr
- 6b) Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe Nr. 5a)
- 6c) Angebotssprache: deutsch
- 7) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- 8) Geforderte Sicherheiten:
- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme
für Aufträge über 250.000,00 €
- Gewährleistung: 3 % der Auftragssumme einschl.
erteilter Nachträge
- 9) Zahlungsbedingungen nach VOB/B § 16
- 10) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) 1
- 12) Zuschlagsfrist: 06.12.2013
- 13) Kriterien für die Auftragserteilung:
das wirtschaftlich günstigste Angebot

- 14) Kein Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
- 15) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
 Anschrift siehe Nr. 5a)
 Vergabepflichtstelle:
 Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

gez. Brigitte Frauenknecht
 1. Bürgermeisterin Stadt Beilngries

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

185 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (BGS - WAS) vom 10. September 2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Sitz Kinding, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
a) pro qm Grundstücksfläche	2,00 €
b) pro qm Geschossfläche	7,50 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unter

haltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung der Erstattungsrechnung fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4	m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10	m ³ /h	70,00 €/Jahr
bis 16	m ³ /h	90,00 €/Jahr
über 16	m ³ /h	150,00 €/Jahr
Verbundzähler		380,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt 4,50 € pro angefangenen Monat.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 9 a Absatz 2 und § 10 Absatz 3 und 4 dieser Satzung treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabesatzung vom 25. Juni 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. August 2011, außer Kraft.

Titting, 10. September 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

gez. B ö h m, Vorsitzende